

# IPZV Veranstalterrichtlinien 2017

Diese Richtlinien sollen den Turnierveranstaltern dazu dienen, wesentliche Punkte der Regelwerke schnell und griffbereit zur Verfügung zu haben. Sie sind für die Planung und Durchführung von Veranstaltungen bindend, erheben jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Im Zweifelsfall gelten die jeweils aktuellen Fassungen der IPO, der IPZV-Gebührenordnung und der „Rules and Regulations“ der FEIF. Letztere ersetzen seit 2016 die jährliche FIPO.

Die jeweils gültigen Veranstalterrichtlinien werden auf der Verbandshomepage [www.ipzv.de](http://www.ipzv.de) veröffentlicht.

## 1. Hinweise zur Saison 2017:

### a) Pilotprüfungen:

(1) Die Pilotprüfung T5.1 kann weiter ausgeschrieben werden. Sie ist zurzeit in die IPO „Nationale Prüfungen“ aufgenommen.

(2) **Fünfgangprüfung F5: Der Sportausschuss hat beschlossen im Jahr 2017 als Pilotprüfung eine leichte Fünfgangprüfung anzubieten. Der Prüfungsablauf in der Vorentscheidung und im Finale ist wie in der F2. Einzige Änderung ist die Nutzung eines anderen Leitgedankens für den Aufgabenteil Pass, der eine Notenvergabe von bis zu 3 Punkte bei zeigen von mind. 1/2 langen Seite Pass ermöglicht. Die Einordnung ins Leistungsklassensystem erfolgt im Bereich Fünfgang. Empfohlen wird die Prüfung für Leistungsklassen LK6 - LK7 bei Jugendlichen, Junioren und Erwachsenen, sowie die Kinderklasse.**

b) C-Finals sind mit Inkrafttreten der neuen „Rules and Regulations 2017“ der FEIF ab 01.04.2017 auf allen Turnieren des IPZV zulässig.

### c) Futurity:

(1) Die Futurity-Prüfungen sind grundsätzlich nach den beiden Jahrgängen getrennt zu werten.

(2) Die Futurity-Viergang- und Fünfgangprüfungen „zu zweit“ sind aus der IPO gestrichen. Futurity-Mehrgangprüfungen werden also grundsätzlich einzeln geritten.

(3) In der Futurity-Töltprüfung bleibt es beim Start zu zweit; bei ungeraden Anzahlen können bis zu drei Pferde gemeinsam starten.

### d) Qualitage:

Auf § 4 Nr. 4.5 der IPO A I Nationale Bestimmungen wird noch einmal hingewiesen. Ein Qualifikationstag darf nicht an ein Turnier mit Qualifikationsmöglichkeit (OSI) oder an ein World-Ranking-Turnier gekoppelt werden. Es darf keine Siegerehrungen geben.

### e) Online-Nennungen-Freischaltung, feste Termine:

(1) Die Online-Nennmöglichkeit für Turniere darf frühestens 6 Wochen vor dem ersten Turniertag freigeschaltet werden.

(2) Die genehmigte Ausschreibung soll 8 Wochen vor dem ersten Turniertag veröffentlicht werden, dabei ist unter [www.ipzv.de](http://www.ipzv.de) – Sport – Turniertermine auf den konkreten Termin der Online-Nennungen-Freischaltung hinzuweisen. Für die Veröffentlichung dieses Termins kann die Bundesgeschäftsstelle kontaktiert werden.

### f) Early Bird bei Online-Nennungen:

Ab 2017 besteht im Online-Nennsystem die Möglichkeit, in einer ersten Nennphase nur Mitglieder einer bestimmten Gruppe nennen zu lassen. Wählbar ist hier beispielsweise ein bestimmter Verein oder Landesverband. Ist diese Phase vorbei, stehen die Nennungen allen offen.

- g) Aufnahme in Wartelisten:  
Sollte die maximale Starterzahl erreicht sein, wird in Kürze über das Online-Nennsystem die Möglichkeit eingeräumt, sich unmittelbar auf eine Warteliste einzutragen. Diese ist für die Rechenstelle einsehbar, von dort können entsprechende Wartelistenplätze vergeben werden. Der Reiter erhält dann eine E-Mail mit einem entsprechenden Zugangscode und kann innerhalb der angegebenen Zeit (max. 24 Stunden) normal über das Online-Nennsystem nennen und auch die Nennung bezahlen. Sollte dies nicht in der angegebenen Zeit erfolgt sein, verliert er den ihm zugewiesenen Wartelisteplatz.
- h) Stornierungen/ Absagen/ Streichungen von Turniernennungen:  
(1) Bereits getätigte Online-Nennungen können nur noch über die zuständige Rechenstelle im direkten Kontakt zurückgezogen werden. Ein Zurückziehen über die IPZV-Geschäftsstelle ist nicht mehr möglich.  
(2) Eventuelle Erstattungen werden dementsprechend von der Rechenstelle oder dem Veranstalter vorgenommen. Die Geschäftsstelle erstattet grundsätzlich keine Nenn- oder Turniergebühren.  
(3) Entscheidend für die Höhe einer Erstattung ist nicht der Grund für eine Absage, sondern nur der Zeitpunkt (IPZV Gebührenordnung 2017, VII Sport, da Ziffer VII.1):  
a.) Stornierung mindestens 4 Wochen vor Nennschluss:  
Nenn- (Prüfungsgebühren, Paddockgeld oder Boxengebühr, Helferfonds usw.) werden dem Reiter bzw. Besitzer zu 100% erstattet.  
b.) Stornierung im Zeitraum vom Nennschluss bis 4 Wochen vor dem Nennschluss:  
Nenn- (Prüfungsgebühren) werden dem Reiter bzw. Besitzer nur zu 50% erstattet. Paddockgeld oder Boxengebühr, Helferfonds usw. werden voll erstattet.  
c.) Stornierung nach Nennschluss:  
Es werden nur das Paddockgeld und der Helferfonds erstattet. Die Prüfungsgebühren und Boxengebühren werden nicht erstattet. Zusätzlich kann der Veranstalter eine Bearbeitungspauschale in Höhe von 10,00 Euro berechnen.  
Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der variablen Nennschluss (d. h. der Nennschluss ist bei Erreichen der maximalen Starterzahl erreicht) dem fixen Nennschluss (Nennschlussdatum lt. Ausschreibung) gleich gesetzt ist.
- i) Startbegrenzung für jede einzelne Prüfung möglich:  
Ab 2017 besteht beim Anlegen der Ausschreibung die Möglichkeit, die Startplätze/ Nennungen für jede Prüfung zu begrenzen. Beispiele sind hier LK1-Prüfungen oder Futurity-Prüfungen
- j) Ergebnisdienst durch die Rechenstelle:  
Die Rechenstellen sollen während der Turnierveranstaltung die Ergebnisse der einzelnen Prüfungen in regelmäßigen Abständen auf den IPZV-Server übertragen, damit diese unmittelbar und sofort für jedermann veröffentlicht werden können.  
Es muss daher zwischen dem Veranstalter und der Rechenstelle eine Abstimmung über die Internetanbindung erfolgen, damit die technischen Voraussetzungen vorliegen.
- k) Die Pflicht zur Kontrolle der Equidenpässe obliegt dem Veranstalter. Lässt er die Kontrolle durch die beauftragte Meldestelle/ Rechenstelle durchführen, entbindet ihn das nicht von seiner Verantwortung für die durchgehende regelgerechte Kontrolle.
- l) Abreiteplatz, Collectingring, Einritt bei Einzelprüfungen:  
(1) Ein vernünftiger und angemessener Abreiteplatz sollte nach Möglichkeit vorhanden sein.  
(2) Ist ein Collectingring auf dem Turniergelände vorgesehen, dann besteht für die Reiter eine Anwesenheitspflicht dort. Der Sprecher hat dann darauf hinzuweisen.

- (3) Die Regelungen beim Eintritt zu einem Einzelritt (T1, T2, V1, F1) sind vor Turnierbeginn festzulegen und rechtzeitig durch Aushang zu veröffentlichen.
- m) Ab dieser Saison besteht die Möglichkeit, Richter, die als Teilnehmer auf dem Turnier starten, in gewissem Rahmen als Richter einzusetzen (sog. „reitende Richter“). Die detaillierte Regelung ist unter Punkt 5g) dieser Veranstalterrichtlinien zu finden. Sie gilt nicht für die DIM und auch nicht für WM-Qualifikationsturniere und WM-Sichtungsturniere.
- n) Terminvergabe „Winter Events“, d.h. Hallenturniere etc.:
- Für IPZV-Veranstaltungen (Zucht und Sport) in der Zeit von November bis März (Wintererevents, Hallenturniere) wurden auf der Veranstaltertagung 2016 geänderte Terminanmeldungsvorgaben festgelegt. Die Veranstaltungen sind nun bis spätestens 01.05. des jeweiligen Jahres bei der Geschäftsstelle anzumelden. Alle Veranstaltungen, die später im Jahr angemeldet werden, gelten als „zu spät angemeldete Veranstaltungen“ im Sinne der Ziffer 3.c) dieser Veranstalterrichtlinien (siehe unten) und bedürften zusätzlicher Genehmigungen analog der „normalen“ Terminfestlegungen vor der Veranstaltertagung.
- o) Terminvergabe allgemein:
- Die Terminvergabe wird nur noch mithilfe des Terminvergabe-Formulars, erhältlich per Download von der Homepage des IPZV, durchgeführt. Liegt das Formular nicht unterschrieben vor, wird der Termin nur unter Vorbehalt aufgenommen.

## 2. Erstellung und Genehmigung von Ausschreibungen:

- a) Das Genehmigungsverfahren von Turnierausschreibungen erfolgt gemäß der Nationalen Bestimmungen IPO AI § 5 und wird im elektronischen Verfahren durchgeführt.
- b) Das Anlegen von Ausschreibungen ist für alle Rechenstellen und alle Veranstalter möglich, sofern sie einen Benutzerzugang besitzen. Der Zugang kann per Email beim IT-Beauftragten des IPZV Lutz Lesener beantragt werden.
- c) Prinzipiell lassen sich alle Ausschreibungen mit dem System „IPZV Veranstalter“ abbilden. Wenn ein Veranstalter bzw. seine beauftragte Rechenstelle die Ausschreibung erfasst hat - das kann auch in mehreren "Sitzungen" geschehen - muss er diese zur Genehmigung einreichen. Hierzu gibt es einen eigenen Unterpunkt im Erfassungssystem. Die Ausschreibung geht dann an die zuständige(n) Stelle(n) im Landesverband und anschließend ggf. an die zuständige(n) Stelle(n) im Bundesverband, je nach Form der Veranstaltung, siehe § 5 der IPO.
- d) Damit die erreichten Qualifikationen der Reiter mit den in der Turnierausschreibung verlangten Qualifikationen korrekt vom Nennsystem mit dem Zentralregister abgeglichen werden können, ist es aus technischen Gründen zwingend erforderlich, die vorgegebenen Kurzbezeichnungen der jeweiligen Prüfungen zu verwenden:
- Z Prüfungen für verschiedene Altersklassen, die Ergebnisse fließen in das LK-System des IPZV ein (Qualifikationsprüfungen)
  - S Qualifikationsprüfungen für Erwachsene
  - Y gemeinsame Qualifikationsprüfungen für Junioren und Jugendliche („YR, Young Rider“)
  - H Qualifikationsprüfungen für Junioren („Heranwachsende“)
  - J Qualifikationsprüfungen für Jugendliche
  - K gemeinsame Qualifikationsprüfungen für die Kinderklassen L und M
  - KL Qualifikationsprüfungen für Kinderklasse L
  - KM Qualifikationsprüfungen für Kinderklasse M
  - KS Qualifikationsprüfungen für Kinderklasse S
  - X Zusätzliche Prüfungen, die nicht in der IPO aufgenommen sind, keine Qualifikationsmöglichkeit.

- e) In der Ausschreibung muss veröffentlicht werden, welche Futtermittel (Heu und/oder Silage) und welche Einstreu zur Verfügung stehen. Bei der Unterbringung in Boxenzelten bzw. Ställen ist darauf zu achten, dass Hengste und Stuten im Stallbereich räumlich getrennt werden.
- f) Die LV-Sport-/ Jugend-/ Freizeitwarte erhalten den Entwurf der Ausschreibung als PDF per E-Mail und können anschließend über einen individuellen Link die Ausschreibung genehmigen oder auch nicht. Der Veranstalter bzw. seine beauftragte Rechenstelle wird dann jeweils über das Ergebnis informiert.
- g) Die genehmigte Ausschreibung ist nach Möglichkeit 8 Wochen vor dem ersten Turniertag zu veröffentlichen, dabei ist unter ipzv.de – Sport – Turniertermine auf den konkreten Termin der Online-Nennungs-Freischaltung hinzuweisen. Für die Veröffentlichung dieses Termins kann die Bundesgeschäftsstelle kontaktiert werden.
- h) Wenn alle Genehmigungen vorliegen, schaltet die jeweilige Rechenstelle die Onlinenennungsmöglichkeit frei. Dies darf frühestens 6 Wochen vor dem ersten Turniertag geschehen. Veranstalter können mit ihrem Zugang die Online-Nennungen nicht freischalten.
- i) Die Sport- und Jugendleitungen des Bundesverbandes und der Landesverbände empfehlen, die Ausschreibung frühzeitig vorzubereiten, um eine rechtzeitige Genehmigung zu gewährleisten. Zu spät eingereichte Ausschreibungen können nicht fristgemäß bearbeitet werden.
- j) Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der im Kopf der Ausschreibung aufgeführte Veranstaltungszeitraum nicht verlängert werden kann. Der Zeitraum wird bei der Terminanmeldung festgelegt. In einigen Ausschreibungen 2016 wurde unter der Rubrik „Hinweise“ aufgeführt, dass die Veranstaltung möglicherweise bereits einen Tag/Nachmittag früher beginnen könnte. Dies ist nicht erlaubt und wird von den LV-Sportwarten entsprechend kontrolliert.
- k) Ein Qualifikationstag darf nicht mit einem OSI gekoppelt werden. Keine Siegerehrung!
- l) Es ist erforderlich, eine maximale Starterzahl bei der Ausschreibung anzugeben; diese orientiert sich an der Turnierdauer und an den individuellen Gegebenheiten am jeweiligen Veranstaltungsort.

Aus den Erfahrungen der Vergangenheit ergeben sich folgende Richtwerte:

- Qualitag: etwa 90 Starter/ Tag
  - 3 Tages-Turnier: etwa 90 Starter/ Tag, gesamt also ca. 250 bis 270 Starter
  - 5 Tages-Turnier: dementsprechend gesamt ca. 550 bis 600 Starter
  - WM-Qualifikationsturniere/DIM: etwa 70 Starter/ Tag.
- m) Die bisherige Regelung, dass der Nennschluss nicht auf einen Freitag, Samstag, Sonntag oder Montag fallen darf, ist aufgehoben.  
Die Veranstalter werden jedoch gebeten, kein stark belastetes Turnierwochenende als Nennschluss anzusetzen. Es wird empfohlen, den Nennschluss mind. 2 ½ Wochen vor Turnierbeginn festzulegen, so dass der Zeitplan dann ungefähr anderthalb Wochen vor Turnierbeginn veröffentlicht werden kann.
  - n) Im vergangenen Jahr hat sich häufig die Problematik ergeben, dass eine genehmigte Ausschreibung auf Grund eines zu spät aufgefallenen Fehlers nochmals geändert werden musste. Dies wurde in der Regel so durchgeführt, dass die Genehmigungen nicht zurückgenommen wurden (Online-Nennungen waren bereits freigeschaltet), sondern die Änderungen manuell eingearbeitet wurden. Dies verursacht einen nicht unerheblichen zeitlichen Aufwand, der ab 2016 den Veranstaltern in Rechnung gestellt wird.

### 3. Terminfestlegung von Veranstaltungen:

Die Terminfestlegung von IPZV-Veranstaltungen (Zucht und Sport) erfolgt auf der Grundlage der Veranstalterrichtlinien jeweils für das kommende Jahr.

- a) DIM und DJIM haben Priorität, jedoch können zum gleichen Zeitpunkt auch andere Turnierveranstaltungen stattfinden, wenn sie entsprechend angemeldet und genehmigt wurden.
- b) Regelungen für die verschiedenen Turniere:
  - (1) WM Sichtungs- und Qualifikationsturniere, World-Ranking-Veranstaltungen, Landesverbandsmeisterschaften und Jugendländercup müssen bis zur Veranstaltertagung des Vorjahres angemeldet sein. WM-Sichtungs- und WM-Qualifikationsturniere haben terminliche Priorität.
  - (2) Sonstige Turniere mit Qualifikationsmöglichkeit einschl. Qualifikationstage (Nationale Bestimmungen IPO A I §4 Nr. 4.3, 4.4, 4.5) sollten bis zur Veranstaltertagung angemeldet sein, müssen aber spätestens bis zum 01.12. des Vorjahres angemeldet sein.
  - (3) Sonstige Turniere gemäß § 4 Nr.4.6 der Nationalen Bestimmungen IPO A I dürfen auch zu einem späteren Zeitpunkt gemeldet werden.
- c) Die Terminfestlegung/ Ortsverschiebung von zu spät angemeldeten Veranstaltungen gemäß Punkt 3b) (2) kann nur durch Koordination der jeweils zuständigen LV-Sportwarte bzw. LV-Jugendwarte mit den betroffenen Veranstaltern des zeitgleichen Termins erfolgen. Die Terminfestlegung/ Ortsverschiebung von zu spät angemeldeten Veranstaltungen gemäß Punkt 3b) (1) bedarf zusätzlich der Zustimmung der IPZV-Sportleitung und der IPZV-Jugendleitung.
- d) Bei bis zur Veranstaltertagung angemeldeten Veranstaltungen wie WM-Sichtungs- und Qualifikationsturniere, World-Ranking-Turniere, Jugendländercup, sonstigen Qualifikationsturnieren sowie Qualifikationstagen, wird eine Bannmeile von ca. 350 km gezogen. Ausnahme: Die Veranstalter haben sich auf der Veranstaltertagung bei gleichem Termin auf eine nähere Distanz geeinigt.
- e) Wird ein Qualifikationstag nach der Veranstaltertagung, aber vor dem 01.12. des Vorjahres neu angemeldet, so sind bereits bis zu diesem Termin angemeldete Turniere in dem Zeitraum eines Wochenendes vor dem neu angemeldeten Qualifikationstag bis einschließlich des Wochenendes nach dem neu angemeldeten Qualifikationstag geschützt, dies gilt in einem Radius von 250 km. Dies bedeutet, dass alle Veranstalter (nicht nur von Qualifikationstagen) innerhalb des Radius von 250km und innerhalb des beschriebenen Zeitraumes dem neu hinzugekommenen Qualifikationstag zustimmen müssen.
- f) Veranstaltungen gemäß der Nationalen Bestimmungen IPO A I §4 Nr. 4.3, 4.4, die nach dem 01.12. des Vorjahres angemeldet werden, erzeugen keine Bannmeilen, d. h., alle Veranstalter, die an dem betreffenden Wochenende eine Veranstaltung zeitlich korrekt angemeldet haben, müssen der neu geplanten Veranstaltung zustimmen.  
Veranstaltungen gemäß der Nationalen Bestimmungen IPO A I §4 Nr. 4.5 (Qualifikationstage), die nach dem 01.12. des Vorjahres angemeldet werden, erzeugen ebenfalls keine Bannmeilen, d. h., alle Veranstalter, die an dem Wochenende, dem Wochenende vorher und dem Wochenende danach eine Veranstaltung zeitlich korrekt angemeldet haben, müssen dem neu geplanten Qualifikationstag zustimmen.
- g) Die Überprüfung zur Vermeidung von Terminüberschneidungen und dem Einhalten der Bannmeilen obliegt der Verantwortung der jeweils zuständigen LV-Sport- und Jugendwarte und ist mit Anmeldung des Termins vom Veranstalter nachzuweisen bzw. zu bestätigen.
- h) Veränderungen von Terminfestlegungen sind bei begründeten Ausnahmefällen und bei außerordentlichem Verbandsinteresse möglich und liegen im Zuständigkeitsbereich der IPZV Sport- und soweit betroffen der IPZV-Jugendleitung, in Zusammenarbeit mit dem Vorstand des IPZV.

- i) Bei der Koordination/Überprüfung/Absprache von Terminüberschneidungen ist eine aktive Zustimmung/Absage bei den Veranstaltern bzw. zuständigen LV-Sport- und Jugendwarten einzufordern. Allerdings haben die zuständigen LV-Sport- und Jugendwarte ebenso wie die Veranstalter eine Rückmeldungspflicht, der sie umgehend nachkommen sollen, um eine möglichst kurzfristige Klärung zu gewährleisten.

#### 4. Nennfelder:

- a) Die Nennfelder staffeln sich nach Anzahl der Reiter und Anzahl der Richter pro Prüfungsgruppe sowie einem möglichen Mehraufwand für die Veranstalter und werden ebenfalls nach Altersklassen unterteilt.
- b) Die maximalen Nennfeldhöhen für die jeweiligen Prüfungen ergeben sich aus der Übersicht „Nennfeldhöchstbeträge im Jahre 2017“ dieser Veranstalterrichtlinien. (siehe Anlage)
- c) Bei den festgesetzten Beträgen handelt es sich um Maximalgrenzen. Es ist durchaus möglich und gewollt, niedrigere Nenngebühren anzusetzen. Der Veranstalter kann frei über die Höhe des Nennfelds in einer Prüfung bis zur Maximalgrenze entscheiden.
- d) Bei Prüfungen, die altersklassenübergreifend sind (sog. Z-Prüfungen [Erwachsene, Junioren, Jugendliche zusammen], sog. X-Prüfungen [Nicht-IPO] und sog. Y-Prüfungen [Junioren und Jugendliche zusammen]), müssen die Gebühren altersklassenbezogen sein. Gilt ein Betrag für alle, dann darf dieser (z. B. als Erwachsenengebühr) nicht für die Maximalgrenze der Junioren, Jugendlichen oder Kinder zu hoch sein.
- e) Durch die Verpflichtung, eine maximale Starterzahl in der Ausschreibung anzugeben haben sich bestimmte Problematiken ergeben, so dass zukünftig auch von Seiten der Veranstalter ein sog. „variabler Nennschluss“ bestimmt werden kann. Dies bedeutet, dass der Nennschluss, unabhängig von dem in der Ausschreibung festgelegten Datum auch dann erreicht ist, wenn die maximale Starterzahl erreicht ist. Dies bedeutet, dass Nennungen und Änderungen in den Prüfungen ab diesem Zeitpunkt als Nachnennungen angesehen werden können. Ausnahme hiervon: Nachrücker von der Warteliste. Auf diesen sog. variablen Nennschluss muss in der Ausschreibung ausdrücklich hingewiesen werden.
- f) Ob und bis wann Nennungen und Umnennungen angenommen werden, liegt im Ermessen des Veranstalters. Nach Nennschluss bzw. Zeitplanerstellung besteht für den Veranstalter die Möglichkeit, Nachnennungen unabhängig von der Startbegrenzung für das Turnier bzw. auch für einzelne Prüfungen zu begrenzen bzw. auszuschließen.  
Nach- oder umgenannte Pferde müssen grundsätzlich am Anfang der Prüfung starten. Meldet ein Reiter mehrere Pferde nach, so startet er mit allen Pferden im angemessenen Abstand. Für Nachnennungen kann vom Veranstalter die zwei- bis dreifache Nenngebühr verlangt werden, die doppelte Nenngebühr ist Pflicht.  
Umnennen in eine höhere Leistungsklasse ist kostenlos möglich, wenn der Reiter in der Zwischenzeit in der Leistungsklasse gestiegen ist. Dies gilt auch für den Fall, wenn dadurch die für die jeweilige Prüfung festgesetzte maximale Startbegrenzung überschritten wird. Ist die Prüfung in der höheren Leistungsklasse nicht ausgeschrieben, kann der Reiter gegen Rückerstattung der Gebühr streichen.

## 5. Regelungen für die Richter des Turniers:

- a) Die Veranstalter sind verpflichtet, bei der Einladung von Richtern darauf zu achten, dass ausreichend Richter mit den notwendigen Lizenzen für die ausgeschriebenen Prüfungen eingeladen werden. Die Richter sollen nach Möglichkeit bereits in der Ausschreibung benannt sein.
- b) Bei IPZV Turnieren muss ein Richter mit einer gültigen IPZV-Lizenz die Chefrichterfunktion übernehmen. Dieser ist auch in der Ausschreibung zu benennen.
- c) Dem Chefrichter ist nach Genehmigung der Ausschreibung eine Ausschreibung zur Verfügung zu stellen.
- d) Bei größeren Veranstaltungen wird empfohlen, dass der Chefrichter einen Stellvertreter aus dem Richterkollegium benennt.
- e) Ausländische Richter, die keine Internationalen Richter sind, sind in Deutschland wie Richter mit C-Lizenz zu behandeln und dürfen daher nur die der C-Lizenz entsprechenden Prüfungen richten.  
*Allerdings dürfen diese Richter/-innen nationale Prüfungen der IPO erst dann richten, wenn sie nachgewiesen haben, dass sie die IPZV-Richterlehrgänge C „Grundlagen Dressur“ und „Sonstige Prüfungen“ (je 2 Tage) erfolgreich mit der schriftlichen Prüfung abgeschlossen haben.*
- f) Die Veranstalter werden darauf aufmerksam gemacht, dass Richter auch nur für einzelne Turniertage eingeladen werden können.
- g) Richter, die als Teilnehmer ausschließlich in Ovalbahn-, Pass- oder Nebenplatzprüfungen starten, können in den jeweils anderen beiden Bereichen als Richter eingesetzt werden. Dabei sind neben den eigentlichen Prüfungszeiten auch die Zeiten für Vor- und Nachbereitung mit dem reitenden Richter und dem Chefrichter im Vorfeld abzustimmen, um eine gleichmäßige Auslastung des gesamten Richterremiums zu gewährleisten.  
Die Regelung 5g) gilt nicht für die DIM und auch nicht für WM-Qualifikationsturniere und WM-Sichtungsturniere.
- h) Die wesentlichen Aufgaben des Chefrichters sind die folgenden:
  - (1) Verbesserung der Kommunikation zu den Rechenstellen
  - (2) Die Erstellung eines Richtereinsatzplanes (in Abstimmung mit dem Veranstalter) unter Berücksichtigung der maximalen Richtzeiten und der maximalen Verweildauer am Turnierplatz
  - (3) Wahrung der Interessen der Richter während des Turniers; Ermöglichung der intensiven Kommunikation im Richterkollegium
  - (4) Durchführung und Leitung der Richterbesprechungen - nach Bedarf
  - (5) Überwachung der Ausrüstungskontrollen
  - (6) Bindeglied zwischen Veranstalter - Reiter - Richter
  - (7) Einhaltung des Regelwerks des IPZV und der FEIF
  - (8) Anwesenheit des Chefrichters oder eines von ihm aus dem Richterkollegium benannten Stellvertreters von Beginn bis zum Ende der Veranstaltung
  - (9) Erstellung des Chefrichterberichts

## 6. World-Ranking Turniere:

- a) World-Ranking-Turniere müssen gemäß Nr. 3b (1) dieser Veranstalterrichtlinien (siehe oben) bis zur Veranstaltertagung im Herbst des Vorjahres bei der IPZV-Geschäftsstelle angemeldet sein.
- b) Die Bearbeitungsgebühr pro World-Ranking-Turnier beträgt gem. Ziffer VII.7 der IPZV-Gebührenordnung 2017 weiterhin 80,00 Euro bei rechtzeitiger Anmeldung. Diese Gebühr wird von der FEIF erhoben, von der IPZV-Geschäftsstelle bei den Veranstaltern eingezogen und an die FEIF weitergeleitet.
- c) Um den Status als World-Ranking-Turnier zu erhalten, müssen drei Richter auf World-Ranking-Turnieren über die internationale Sportrichterlizenz verfügen. Einer dieser Richter muss seinen Wohnsitz im Ausland haben. Diese Richter müssen alle World-Ranking-Prüfungen dieser Veranstaltung richten. Dies ist wichtig, sonst werden diese Prüfungen nicht im Ranking gelistet. Verantwortlich für die Einhaltung dieser Anforderung ist der jeweilige Chefrichter. Für die ausreichende Einladung und Bereitstellung von Richtern ist der Veranstalter verantwortlich.
- d) Ergänzend dazu wurde von der FEIF die maximale Anwesenheitszeit von Richtern auf einem Turnier definiert. Dies bedeutet, dass die maximale Anwesenheitspflicht der ausländischen Richter an einem Turniertag im Durchschnitt maximal ca. 10 Stunden beträgt. In dieser Zeit kann der Richter frei eingeteilt werden. In den zehn Stunden sind eine Mittagspause von ca. 40 Minuten, sowie regelmäßige Pausen von ca. 10 Minuten alle 2 Stunden einzuplanen. Die Richtzeit ist auf 8 Stunden pro Tag begrenzt. Anwesenheitsplanungen über 10 Stunden sollten ausgeglichen bzw. vorab mit den betroffenen Richtern besprochen werden.
- e) Ovalbahnen, auf denen World-Ranking-Veranstaltungen stattfinden, müssen den Anforderungen der FEIF Rules and Regulations 2017 entsprechen (siehe S7 und S14). Entspricht die Ovalbahn nicht diesen Anforderungen, ist sie für eine World-Ranking Veranstaltung nicht geeignet. Zukünftig werden die Ergebnisse dieser Veranstaltungen nicht mehr im World-Ranking gelistet.

## 7. Leistungsklassen:

Die Einteilung der Leistungsklassen ist in § 7 der IPO 2017 verankert. Der Sportausschuss empfiehlt den Veranstaltern, insbesondere die leichten Prüfungen (T7, T8, V5, V6) mindestens zweimal auszusprechen, damit die Vorschriften des § 9 IPO 2017 über die Startberechtigung von Trainern, Bereitern, Kadermitgliedern, Pferdewirten usw. Berücksichtigung finden können.

## 8. Hinweise zu einzelnen Prüfungen, zu den Passwettbewerben und zur Futurity:

- a) Sollte eine 250 m-Ovalbahn vorhanden sein, sind alle Ovalbahnprüfungen auf dieser Bahn durchzuführen.
- b) **Die Fünfgangprüfungen F1 und die F2 auf World-Ranking-Turnieren, WM-Qualifikationsturnieren und der DJIM dürfen nur noch auf 250m-Ovalbahnen durchgeführt werden.** Auf sonstigen Turnieren darf die F2 auch auf P-Bahnen und 200 m-Ovalbahnen ausgeschrieben und durchgeführt werden.
- c) Die sog. „leichten Ovalbahnprüfungen“ sind mit maximal 4 Reitern pro Gruppe durchzuführen. Hierdurch soll erreicht werden, dass sich die Richtqualität erhöht und für die Richter Zeit genug vorhanden ist, entsprechende Kommentare auf den Richtzetteln einzutragen. Hierfür ist es erforderlich, dass die Richtzettel zukünftig maximal eine Gruppe auf einer Seite enthal-



ten, dies ist mit der neuen Rechenstellensoftware IceTest NG auch technisch problemlos möglich.

d) Hinweise zum Geschicklichkeitswettbewerb / Trail TR1

Nach einem Beschluss des Jugendausschusses vom 11.10.2014 sollte bei der Durchführung einer Trail-Prüfung die Tauglichkeit (besonders im Bezug auf die Teilnahme von Kindern und Jugendlichen) durch den Turnierveranstalter, den Ausrichter, den Chefrichter oder einem von ihm beauftragten Richter begutachtet werden.

Unter dem Link <http://www.ipzv.de/hilfreiche-tipps-fuer-den-trail-trailkatalog-tr1.html> findet man einen ausführlichen, kommentierten Aufgabenkatalog und Ideen zur Durchführung eines Trails.

- e) Die Passwettbewerbe müssen sehr sorgfältig vorbereitet werden. Sie sollten nach Möglichkeit nicht frühmorgens sein und müssen auch nicht unbedingt in den Abendstunden durchgeführt werden. Auf einen pünktlichen Prüfungsbeginn ist hier besonders zu achten.
- f) Bei einem 4-Tagesturnier sollten 4 Läufe in den Passrennen stattfinden.  
In der Ausschreibung muss eine Angabe gemacht werden, ob 2 oder 4 Läufe in den Passrennen stattfinden.
- g) Der Turnierleiter hat die Startmaschinen vor Beginn der Passwettbewerbe zu überprüfen.
- h) Wenn in der Passprüfung PP1 bei Erstellung der Startreihenfolge mehr als 40 Reiter genannt sind, ist die Prüfung in mind. 2 Blöcke aufzuteilen. Eine Aufteilung nach Altersklassen ist ebenfalls möglich. In den Blöcken wird der 1. und der 2. Lauf geritten, bevor der nächste Block startet. Eine separate Anfangszeit für die Blöcke sollte im Zeitplan aufgenommen werden.
- i) Zur Verbesserung der Dokumentation der gezeigten Leistungen in der PP1 sollten den Richtern für diese Prüfung Richtzettel zur Verfügung gestellt werden, die später auch zur Einsichtnahme durch die Reiter ausgelegt werden.
- j) Das Passrennen über 250 m ist auf WM-Qualifikationsturnieren mit 4 Läufen durchzuführen.
- k) Bei Veranstaltungen gemäß § 4.1 bis 4.4 der IPO 2017 erfolgt die Zeitnahme grundsätzlich elektronisch. Bei der DIM (§ 4.1 IPO) sowie bei Qualifikations- und Sichtungsturnieren zur Weltmeisterschaft ist der Einsatz einer normierten Zielfotoanlage zwingend.
- l) Bei Veranstaltungen gemäß §§ 4.1 bis 4.3 der IPO ist der Einsatz einer Startmaschine zwingend erforderlich.
- m) Bei Veranstaltungen gemäß § 4.5 der IPO (Qualifikationstage) ist es möglich, einzelne der Richtpositionen wie folgt durch Passassistenten zu belegen:
- (1) PP1: Startlinie, Ziellinie inkl. Chef der Zeitnahme
  - (2) P2: 25-Meter oder 75 Meter (maximal eine Position)
  - (3) P1 und P3: Der Startrichter muss ein Richter mit Lizenz sein, der Chef der Zeitnahme und der Richter an der 50-Meter Marke müssen ebenfalls Richter sein.
  - (4) P1: Maximal 3 Passassistenten
  - (5) P3: Maximal 1 Passassistenten
- Zu Passassistenten wird folgender Personenkreis gezählt:
- Alle IPZV Materialrichter
  - Alle Gæðingarrichter
  - Alle IPZV Trainer A und B
  - Alle Nationalen und Internationalen Richter, auch wenn sie auf dem Turnier bei einer Ovalbahnprüfung starten.
- n) Regelungen zu den Futurityprüfungen:
- (1) Die Futurity-Töltprüfung kann einzeln oder zu zweit geritten werden, dies muss in der Ausschreibung angegeben werden.
  - (2) Die Futurity-Gangprüfungen müssen für Einzelstarts ausgeschrieben und durchgeführt werden.
  - (3) An Futurityprüfungen teilnehmende Pferde dürfen bereits im Sport gestartet sein.

- (4) Auf einer Veranstaltung darf ein Pferd entweder nur für Futurity oder nur für Sportprüfungen genannt werden. Dies gilt auch für die sog. Nebenplatzprüfungen.
- (5) Bei Durchführung der Futurityprüfungen ist darauf zu achten, dass die Reitzzeiten eingehalten werden. Zudem sind die Noten unmittelbar nach jedem Aufgabenteil bekannt zu geben.

## **9. Rechenstellen:**

Rechenstellen müssen lizenziert sein und an den vorgeschriebenen Schulungen und Fortbildungen zum Lizenzerhalt teilnehmen. Siehe dazu IPO 2017 B VII „IPZV Rechenstellen“.

Die Lizenzierung der IPZV-Rechenstellen erfolgt in den drei Stufen A, B und C. Für eine Turnierveranstaltung dürfen nur die Lizenzinhaber eingesetzt werden, die auch die Lizenz für die entsprechende Veranstaltung besitzen.

Eine entsprechende aktuelle Liste ist auf der Internetseite des Bundesverbandes unter dem Link <http://www.ipzv.de/adressbuch/rechenstellen.cfm> zu finden.

## **10. Ausrüstungskontrollen:**

Bei World-Ranking-Turnieren sind die Vorschriften der FEIF hinsichtlich der Ausrüstungskontrollen einzuhalten. Bei Qualifikationstagen ist jeweils mindestens 1 Reiter je Prüfung zu kontrollieren. Um einen zügigen und fairen Ablauf der Kontrollen zu gewährleisten und diesen zu optimieren, sind folgende Punkte zu beachten:

- a) Rücksprache mit dem Chefrichter über Form der Durchführung und Auswahl der Pferde
- b) Funkverbindung zwischen dem zuständigen Richter, dem Chefrichter und dem Sprecher
- c) Ort: ruhiger Platz außerhalb der Bahn, nicht im Durchgangsverkehr des Publikums
- d) Ausrüstungskontrollen bei der Berechnung des Zeitplanes berücksichtigen
- e) Zuständigkeit des Veranstalters für folgende Materialien:
  - (1) Einmalhandschuhe
  - (2) Wasser
  - (3) Handtuch
  - (4) Maßband
  - (5) Schieblehre
  - (6) Waage, Eichgewichte
  - (7) Halfter mit Strick
  - (8) Ordner für die Protokolle der Kontrollen

Bei der Geschäftsstelle kann eventuell der sog. Ausrüstungskoffer ausgeliehen werden.

Zuständigkeit der Rechenstelle: Protokollformulare für Ausrüstungs- und Hufkontrolle

## **11. Zeitplanempfehlungen:**

- a) Der Zeitplan sollte mindestens eine Woche vor Turnierbeginn veröffentlicht werden.
- b) Zeiten für Bahnpflege und Ausrüstungskontrollen einrechnen.
- c) Turniertage möglichst nicht immer mit den gleichen Prüfungen oder Leistungsklassen beginnen. Turniertage möglichst nicht mit Finals beginnen.
- d) Prüfungen für Kinder und Jugendliche freitags möglichst nicht vor 15.00 Uhr beginnen, damit sie an diesem Tag eventuell noch die Schule besuchen können.
- e) Ab einer Teilnehmerzahl von 30 Startern zum Zeitpunkt der Zeitplanerstellung muss ein B-Finale durchgeführt werden.

- f) Starterlisten bei Reitern mit zwei oder mehreren Pferden in einer Prüfung oder in zwei direkt aufeinanderfolgenden Prüfungen:  
Um dem Reiter hinreichend Zeit zur Vorbereitung zu geben, soll der Abstand zwischen zwei Starts eines Reiters mit zwei Pferden mindestens 40 Minuten betragen. Dies setzt jedoch eine ausreichend große Anzahl an Startern voraus.  
**Der Reiter ist verpflichtet, bei Anmeldung an der Meldestelle (Erklärung der Startbereitschaft) entsprechende Angaben zu hinterlegen, wenn eine Abstandsregelung bei unterschiedlichen, hintereinanderliegenden Prüfungen beachtet werden soll.**  
Eine großzügige Regelung des Abstandes zweier Starts durch die Melde- und Rechenstellen wird empfohlen.
- g) Die Passdisziplinen müssen rechtzeitig vorbereitet werden, der Umzug von der Ovalbahn zur Passbahn muss im Zeitplan eingerechnet werden.

## **12. Notwendige Gerätschaften und Materialien; Vereinbarungen für Sprecher und Rechenstellen:**

- a) Zeitmessenanlage für Passwettbewerbe:  
Sollte die Zeitmessenanlage des Verbandes für die Passwettbewerbe nicht zur Verfügung stehen, besteht für den Veranstalter die Möglichkeit, beim IPZV einen Zuschuss zu den Kosten für die Beschaffung einer verbandsfremden Anlage in Höhe von 50 € zu beantragen. Die entsprechende Zuschussberechtigung muss im Chefrichterprotokoll bestätigt sein.
- b) Startmaschine für Passwettbewerbe:  
Bei Veranstaltungen gemäß §§ 4.1 bis 4.3 der IPO ist der Einsatz einer Startmaschine zwingend erforderlich. Für die Startmaschine wird folgende Empfehlung ausgesprochen:
- (1) Maße:
- Breite der Boxen 90-110 cm, bevorzugt 95-100 cm
  - Länge innerhalb der Tore 190 – 220 cm, bevorzugt 200-210 cm
  - Höhe der Seitenwände mind. 220 cm über Boden, bevorzugt 250 cm
  - Höhe der Vordertüren mind. 220 cm über Boden, bevorzugt 230 cm
- (2) Bauweise:
- Startboxen müssen für Pferde, Reiter, Helfer und Richter sowohl durch ihre Konstruktion als auch das Material sicher sein; keinesfalls dürfen sich im Bereich des Pferdes scharfe Kanten befinden.
  - Die Startbox muss so verankert sein, dass ein Verrutschen sicher verhindert wird.
  - Die Pferde müssen nach vorne durch die Türen schauen können, ohne den Kopf heben zu müssen.
  - Ein Einhängen der Hufe zwischen die Vordertüren beim Steigen eines Pferdes muss durch eine entsprechende Sicherung wirksam verhindert werden.
  - Gitter sind in den Vordertüren nicht erlaubt.
  - Falls Stäbe in den Vordertüren verwendet werden, müssen diese im Boxeninneren in vertikaler Richtung verlaufen.
  - Die Hintertüren müssen sicher und zügig verriegelbar sein.
- (3) Funktion:
- Die Vordertüren dürfen nach Öffnen nicht zurückschlagen, dies muss vom Chefrichter vor Turnierbeginn überprüft werden.
  - Erschütterung und Geräusentwicklung beim Öffnen der Türen sollten so gering wie möglich gehalten werden, dürfen aber keinesfalls erschreckend auf die Pferde wirken.

- Der Startrichter muss von seiner Position aus ständigen Sichtkontakt zu Pferd und Reiter halten können.
- Der Auslösemechanismus muss so konstruiert sein, dass eine elektronische Zeitmessung installiert werden kann. Die Auslösung der Zeitmessung muss über das Öffnen der Vordertüren erfolgen.

c) Richter:

- (1) Die als Wetterschutz für die Richter eingesetzten Richterzelte sollten so stabil und standfest sein, dass eine Störung der Reiter während der Prüfung nicht auftreten kann (Flattern der Planen, Abheben der kompletten Zelte).
- (2) Den Richtern ist eine feste Schreibunterlage zur Verfügung zu stellen (z. B. Klemmbrett), damit auch bei schlechter Witterung die Richtzettel sicher befestigt werden können.
- (3) Damit die Richter die Reiter ungehindert beurteilen können, müssen ihnen für die Ovalbahnprüfungen funktionsfähige Drehstühle zur Verfügung stehen.

d) Sprecher/ Rechenstelle:

- (1) Die Arbeitsplätze des Sprechers und der Rechenstelle müssen wettergeschützt sein, denn die dort eingesetzten empfindlichen technischen Geräte können bei Feuchtigkeit und starker Sonneneinstrahlung derart beschädigt werden, dass der komplette Turnierbetrieb beeinträchtigt werden kann. Pferdeanhänger, offene Zelte oder LKW-Anhänger sind daher eher nicht geeignet.
- (2) Der Sprecher benötigt jederzeit freie Sicht auf die komplette Ovalbahn, um auf unvorhersehbare Ereignisse reagieren zu können.
- (3) Der Sprecher soll bei der Vorstellung der Reiter und Pferde auch die jeweiligen Pferdebesitzer (wenn er vom Reiter abweicht) mit benennen. Die Informationen können direkt vom Pferdebesitzer vorgelegt werden oder sind vom Reiter in den Pferdedaten im Zentralregister einzutragen.
- (4) Der Pferdebesitzer hat das Recht an der Siegerehrung wie folgt teilzunehmen:
  - DIM/MEM: Nennung und Anwesenheit der TOP 3
  - World-Ranking-Turniere: Nennung der TOP 3, Anwesenheit TOP 1
  - Sonstige Turniere: Nennung und Anwesenheit TOP 1
- (5) Die Rechenstellen sind mit einem stabilen Internetanschluss auszustatten, damit das Online-Informationssystem des IPZV genutzt werden kann.
- (6) Mit dem Rechenstellenlizenzinhaber sollte abgestimmt werden, ob und welche Büromaterialien durch den Veranstalter gestellt werden müssen. Da die Richtzettel maximal eine Gruppe pro Blatt enthalten dürfen, muss ein ausreichender Papiervorrat vorhanden sein.
- (7) Der Veranstalter muss veranlassen bzw. überwachen, dass die Ergebnisse seiner Veranstaltung umgehend, spätestens bis Mitte der folgenden Woche, an die IPZV-Geschäftsstelle weitergeleitet werden, um zu gewährleisten, dass die LK-Einteilung der Reiter möglichst zeitnah aktualisiert werden kann und World-Ranking-Ergebnisse direkt und zeitnah erfasst werden.
- (8) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass der FIPO-Timer zur Bemessung der Reitzeiten in Prüfungen eingesetzt wird. Hierbei ist nicht erforderlich, dass das entsprechende Signal über Lautsprecher für die Reiter hörbar ist.